



„Ungebetene Gäste“ - mein Recht als Veranstalter

Selbstverständlich muss nicht jeder auf Turnieren geduldet werden. Es ist jedoch nach dem Personenkreis zu differenzieren.

1. **Für Turnierteilnehmer** gilt grundsätzlich, dass sie einen Anspruch auf Zulassung zu einem Reitturnier haben, wenn sie die in der Ausschreibung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Häufig stellt sich hier das Problem, dass gegen Einzelne von einem Verein oder einem Reitstallinhaber bereits ein **Hausverbot** ausgesprochen wurde. Im Streit ist dann die Frage, was vorgeht? Das Hausrecht oder die Befugnis, am Turnier Kraft Ausschreibung teilzunehmen.

Hier gilt grundsätzlich: Die Ausschreibung geht dem privaten Hausverbot vor. Denn es handelt sich bei der Ausschreibung zu einem Turnier um eine öffentliche Ausschreibung, die das rein privatrechtliche Hausverbot für die Veranstaltung aufhebt. Durch die Ausschreibung verzichtet also der Verein gewissermaßen auf die Geltendmachung seines im Eigentums-/Besitzrechts wurzelnden Hausrechts.

2. **Während des Turniers** übt der Veranstalter nach § 39 Ziff. 3 LPO das Hausrecht auf dem Turnier aus. Dieses Hausrecht richtet sich gegen Jedermann, also nicht nur gegen Teilnehmer, sondern auch gegen Zuschauer. Aufgrund dieses Hausrechts nach § 39 Ziff. 3 LPO ist die Turnierleitung befugt, einen Platzverweis auszusprechen.

Für Teilnehmer, die so Kraft Hausrecht von dem Turnier ausgeschlossen werden, bietet sich zudem die Möglichkeit einer Ordnungsmaßnahme nach § 920 LPO. Die unanfechtbare Sofortentscheidung hindert also nicht die Einleitung eines späteren Ordnungsverfahrens.

Zuständig für das Hausverbot ist die Turnierleitung. Es ist jedoch ein Zusammenwirken mit dem LK-Beauftragten in jedem Fall sinnvoll. Gegenüber dem ungebetenen Gast wird von der Turnierleitung das Hausverbot ausgesprochen und dieser zum Verlassen des Platzes aufgefordert. Hierbei genügt die einmalige Aufforderung. Kommt der ungebetene Gast dieser Aufforderung nicht nach, so sollte von einer eigenen Gewaltanwendung abgesehen werden und notfalls Polizeihilfe angefordert werden. Die Polizei wird dem Turnierveranstalter zur Seite stehen, da das Nichtentfernen auf Aufforderung der Turnierleitung gleichzeitig einen Hausfriedensbruch nach dem Strafgesetzbuch darstellt. Die Polizei ist also zuständig.

Kamerateams dürfen bei Reitsportveranstaltungen nur Aufnahmen machen, wenn ihnen dies durch die Turnierleitung erlaubt wurde. Ansonsten sind ungenehmigte Filmaufnahmen ein Eingriff in das Hausrecht des Veranstalters. Werden dennoch Filmaufnahmen gemacht, so hat der Veranstalter zunächst einen Anspruch auf Unterlassung und dann auf Herausgabe der Filmaufnahmen.